

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen, mit denen cablex Konzeption und Beschaffung von Telekommunikations- und Informatik-Gesamtsystemen¹, Individualsoftware sowie andere werkvertragliche Leistungen beschafft bzw. erstellen lässt, die zum direkten oder indirekten Weitervertrieb an den Endkunden bestimmt sind.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als angenommen, wenn der Lieferant ein Angebot einreicht.

2 Angebot

2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage von cablex ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin. Zudem weist der Lieferant auf die im Leistungsgegenstand enthaltene Software von Dritten hin.

2.3 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebotes an während vier Monaten gebunden.

2.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde können sich cablex oder der Lieferant unter Vorbehalt der Bindungsfrist gemäss Ziffer 2.3 ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3 Ausführung

3.1 Der Lieferant informiert cablex regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Der Lieferant zeigt ihr sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Darunter fällt auch der Wechsel von Produktionsstandorten und Unterlieferanten. Er informiert cablex ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

3.2 cablex gibt dem Lieferanten rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten von cablex in der Vertragsurkunde näher umschrieben.

3.3 cablex gewährt dem Lieferanten den notwendigen Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten des Endkunden und sorgt nach Absprache mit dem Lieferanten und dem Endkunden für die notwendige Stromversorgung sowie für die notwendigen Netzwerkanschlüsse und Materialräume. Sofern die räumlichen Begebenheiten die vertragsgemässe Installation der Anlage beim Endkunden nicht ermöglichen, hat der Lieferant dies cablex unverzüglich anzuzeigen.

3.4 Der Lieferant hält die betrieblichen Vorschriften von cablex ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die ihm auf Verlangen ausgehändigt werden.

4 Dokumentation

4.1 Der Lieferant übergibt cablex vor der gemeinsamen Prüfung eine für den Betrieb vollständige, kopierbare Dokumentation (in Papierform oder digital) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen.

4.2 cablex darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden und namentlich die für den Endkunden bestimmte Dokumentation an diesen weitergeben.

4.3 Sind Mängel zu beheben, führt der Lieferant umgehend die Dokumentation einschliesslich Quellcode bei cablex und dem Endkunden soweit erforderlich nach.

5 Beizug von Subunternehmern und Unterlieferanten

5.1 Der Lieferant darf Subunternehmer nur mit Genehmigung von cablex beiziehen. Der Lieferant bleibt gegenüber cablex für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

5.2 cablex kann den Lieferanten zum Beizug eines bestimmten Subunternehmers verpflichten. In diesem Fall trägt cablex die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn der Lieferant beweist, dass er den Subunternehmer richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

5.3 Der Lieferant gibt auf Wunsch von cablex seine Unterlieferanten bekannt.

6 Ausbildung

Der Lieferant übernimmt eine erste Instruktion des Personals von cablex und des Endkunden. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Offertanfrage oder in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung. Er garantiert, dass er die Ausbildung zum optimalen Einsatz der Hardware und Software insbesondere bezüglich Installation, Betrieb, Unterhalt und Reparatur anbieten kann.

7 Vergütung

7.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

7.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations-, Test- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie die öffentlichen Abgaben wie Steuern und Zölle.

7.3 Gewährt der Lieferant auf seinen Leistungen Rabatte und tätigen mehrere Gesellschaften der Swisscom Gruppe gleichartige Beschaffungen, so werden für die Berechnung der Rabatte sämtliche Leistungen an Gesellschaften der Swisscom Gruppe zusammengezählt.

7.4 Die Vergütung wird mit der Abnahme fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Zahlungsplan festgehalten. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Lieferant mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet cablex innert **60 Tagen** nach Erhalt der Rechnung.

7.5 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann cablex vom Lieferanten Sicherstellungen verlangen.

7.6 Gewährt der Lieferant Dritten vor der Abnahme oder Teilabnahme für vergleichbare Leistungen in einem vergleichbaren Umfeld bessere Preise oder Bedingungen, teilt der Lieferant dies cablex mit und setzt die vereinbarte Vergütung entsprechend herab.

8 Leistungsänderungen

8.1 Beide Vertragspartner können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht cablex eine Änderung, teilt der Lieferant innert 20 Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. cablex entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Wünscht der Lieferant eine Änderung, so nimmt cablex den begründeten Antrag innert gleicher Frist an oder lehnt ihn ab.

8.2 Der Lieferant darf einem Änderungsantrag von cablex die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt.

8.3 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

8.4 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Lieferant während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten planmässig fort.

9 Neu entstehende Immaterialgüterrechte

9.1 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte etc.), insbesondere an den vom Lieferanten eigens für cablex erstellten Konzepten, Hardware und Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, gehören cablex. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt. Die vollständige Software-Dokumentation (insbesondere dokumentierter Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind cablex vor der gemeinsamen Prüfung auszuhändigen.

9.2 Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte etc.), die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, aber nicht Vertragsgegenstand bilden, gehören

- cablex, wenn sie von deren Personal gemacht wurden;
- dem Lieferanten, wenn sie von dessen Personal oder von ihm beigezogenen Dritten gemacht wurden;
- cablex und dem Lieferanten, wenn sie gemeinsam vom Personal von cablex und des Lieferanten bzw. von ihm beigezogenen Dritten gemacht wurden. Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren und können ihre Rechte ohne Zustimmung des andern Vertragspartners auf Dritte übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einräumen.

10 Vorbestehende Immaterialgüterrechte

10.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte insbesondere an der Software (Standardsoftware) verbleiben beim Lieferanten oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Lieferant, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

10.2 cablex hat das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der vorbestehenden Immaterialgüterrechte im Rahmen des Vertragszwecks. cablex hat zudem das Recht zum Weitervertrieb (insbesondere das Recht zur Vermietung, Erbringung von Dienstleistungen oder Sublizenzierung an den Endkunden und/oder das Recht, für den Lieferanten Verträge abzuschliessen), so dass der Endkunde insbesondere das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur ganzen oder teilweisen Nutzung der Standardsoftware auf der im Kundenvertrag von cablex bezeichneten Hardware und ihren Nachfolgesystemen hat. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf sie der Zustimmung des Lieferanten. Dieser darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Die Änderungen und Erweiterungen der Nutzungsrechte berechnen sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

10.3 cablex und der Endkunde können zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen. Während eines Ausfalls der vertraglich vorgesehenen Hardware ist sie berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatzhardware zu nutzen.

11 Verletzung von Immaterialgüterrechten

11.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr ab. cablex bzw. der Endkunde geben solche Forderungen dem Lieferanten schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlassen ihm die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant sämtliche cablex und dem Endkunden entstandenen oder auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

11.2 Wird eine Klage wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten eingereicht, so kann der Lieferant nach seiner Wahl entweder cablex bzw. dem Endkunden die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die betroffenen Werke, insbesondere Software, durch andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllen.

12 Geheimhaltung

12.1 Die Vertragspartner behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertragspartner stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten) sicher. cablex kann vertrauliche Informationen innerhalb der Swisscom Gruppe verwenden und gewährleistet entsprechend die vertrauliche Behandlung innerhalb der Swisscom Gruppe. Soweit für den Vertrieb und die Vertragserfüllung gegenüber dem Endkunden notwendig, kann cablex vertrauliche Tatsachen unter Auferlegung der gleichen Geheimhaltungsverpflichtung an diesen weitergeben. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

12.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- dem anderen Vertragspartner bereits bekannt waren, bevor sie ihm der geschützte Vertragspartner zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der andere Vertragspartner dies zu vertreten hat;
- dem anderen Vertragspartner durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- vom anderen Vertragspartner selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen des geschützten Vertragspartners zu nutzen oder sich darauf zu beziehen.

12.3 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

12.4 Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

12.5 Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Geheimhaltungspflichten, schuldet er dem anderen Vertragspartner eine Zahlung, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens CHF 50'000.– je Fall. Diese Zahlung befreit den Vertragspartner nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

13 Mitarbeitereinsatz und Loyalitätsverpflichtung

13.1 Die Vertragspartner geben schriftlich Name und Funktion der verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Sie setzen diese gemäss Projektorganisation ein. Der Austausch dieser Mitarbeiter erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung von cablex. Sie darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

13.2 Die Vertragspartner setzen für das Erbringen der vereinbarten Leistungen keine Mitarbeiter ein, welche für dasselbe Projekt während den Vertragsverhandlungen und nach Vertragsabschluss für die andere Partei tätig waren. Verletzt ein Vertragspartner diese Pflicht, schuldet er dem andern eine Zahlung, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.– je Fall. Weitere Schadenersatzforderungen unter diesem Titel sind ausgeschlossen.

14 Prüfung und Abnahme

14.1 Vor der Abnahme oder Teilabnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahmeprüfung. Der Lieferant lädt cablex hierzu rechtzeitig ein. Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen.

14.2 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Abnahmeprüfung statt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung cablex bekannt.

14.3 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt cablex rechtzeitig zu einer neuen Abnahmeprüfung ein. Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, befindet sich der Lieferant ohne Weiteres in Verzug.

14.4 Verzichtet cablex auf eine Abnahmeprüfung, gilt das System mit erfolgreicher Aufnahme des produktiven Betriebs als abgenommen.

15 Verzug

15.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Die Einhaltung dieser Termine wird analog der Abnahme geprüft.

15.2 Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er eine Zahlung, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Zahlung wird pro Verspätungstag auf 0,2% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens auf 10% der gesamten Vergütung, festgesetzt. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehalten angenommen werden. Diese Zahlung befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

16 Gewährleistung

16.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche cablex auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Die Gewährleistung des Lieferanten entfällt insoweit, als cablex ein Verschulden trifft.

16.2 Liegt ein Mangel vor, kann cablex zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Lieferant behebt den Mangel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung oder Neuprogrammierung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung oder Neuprogrammierung.

16.3 Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann cablex nach ihrer Wahl

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen oder
- vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln, oder
- die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode) – soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen – herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.

16.4 Mängel sind innert 60 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Die Mängelrechte verjähren innert zwei Jahren ab Abnahme. Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnen die Fristen für den in Stand gestellten Teil neu zu laufen, sie verlängern sich um maximal ein Jahr über die ursprüngliche Gewährleistungsfrist hinaus. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.

16.5 Ersatzteillieferungen, Wartungs- und Pflegeleistungen des Lieferanten während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.

17 Haftung

17.1 Die Vertragspartner haften für Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung aus Verzug ist pro Vertrag beschränkt auf 20% der gesamten Vergütung; die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.–. Vorbehalten bleiben andere Ansprüche aus dem Festhalten an der Erfüllung oder aus dem Verzicht auf die Leistung.

17.2 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Lieferant für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant haftet für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist pro Ereignis beschränkt auf 20% der gesamten Vergütung; die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.–.

17.3 Die Vertragspartner haften für andere Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist pro Vertrag beschränkt auf 20% der gesamten Vergütung; die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.–.

17.4 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) und Unterlieferanten wie für ihr eigenes.

17.5 Insgesamt ist die Haftung pro Vertrag beschränkt auf die Höhe der gesamten Vergütung; die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.–.

17.6 Die Haftung für Personenschäden und für die Verletzung von Immaterialgüterrechten ist unbegrenzt.

18 Wartung und Pflege, Investitionsschutz

18.1 Der Lieferant gewährleistet cablex während mindestens vier Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Kompatibilität des gelieferten Werkes mit weiterentwickelter Hardware und Software des Lieferanten. Der Lieferant gewährleistet cablex während mindestens sechs Jahren ab Abnahme die Lieferung von Ersatz- und Ausbauteilen. Zudem ermöglicht er cablex vor der Lieferungseinstellung die Deckung des Allzeit-Bedarfs. Abweichende Fristen sind in der Vertragsurkunde vorzusehen.

18.2 Der Lieferant wartet und pflegt auf Verlangen von cablex während mindestens vier Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Hardware und Software gemäss den AGB von cablex für die Wartung von Hardware und die Pflege von Software.

18.3 Falls der Lieferant die Pflege der Software (infolge von Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen) nicht mehr selber oder zu gleichen Bedingungen durch Dritte erfüllt oder eine wirtschaftlich gleichwertige Alternative anbietet, kann cablex die Pflege der Software selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen. In diesem Fall ist cablex ohne Weiteres berechtigt, auf den Quellcode zuzugreifen und diesen zu nutzen, soweit es für die Pflege der Software nötig ist.

18.4 Zur Absicherung der Herausgabepflichten aus Gewährleistung oder Pflege der Software kann cablex jederzeit verlangen, dass der Quellcode auf Kosten des Lieferanten bei einer vertrauenswürdigen Firma oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von cablex bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird. Diese Bestimmung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht.

18.5 Die Ersatzteillieferungen sowie die Wartungs- und Pflegeleistungen des Lieferanten nach Ablauf der Verjährungsfrist sind entgeltlich und erfolgen nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage beziehungsweise mangels solcher zu konkurrenzfähigen Bedingungen.

19 Zulassungen und Ein- und Ausfuhrbestimmungen

19.1 Der Lieferant sorgt für die erforderlichen Zulassungen und informiert cablex über allfällige länderspezifische Ein- oder Ausfuhrbestimmungen.

19.2 cablex übernimmt mit der Abnahme die vom Lieferanten übertragenen Verpflichtungen betreffend Wiederausfuhr.

20 Erfüllungsort

20.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist der Installationsort der Hardware oder Software.

20.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf cablex über.

21 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

21.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei übertragen oder abgetreten werden. Die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei ist auch für die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einzuholen.

21.2 cablex kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Lieferanten auf eine andere Gesellschaft der Swisscom Gruppe übertragen oder abtreten.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1 Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

22.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

22.3 Gerichtsstand ist Bern.

Corporate Responsibility

cablex legt die ökonomischen, ökologischen und sozialen Grundsätze für ihre Geschäftstätigkeit fest.

Entsprechend wird deren Einhaltung auch von ihren direkten Lieferanten sowie deren Unterlieferanten gefordert. In Übereinstimmung mit ihren Unternehmenswerten und ihrer Umwelt- und Sozialpolitik erwartet cablex von den Lieferanten und somit auch von deren Unterlieferanten, dass diese ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt wahrnehmen. Dabei steht die gesamte "End-to-End Supply Chain" vom Hersteller über den Lieferpartner zum Nutzer bis hin zum Entsorger im Fokus. cablex bezweckt damit, ein allfälliges unternehmerisches Risiko aufzudecken, um gegebenenfalls Massnahmen ergreifen zu können. Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen sind auch im Lieferantenbeurteilungssystem und Lieferantenbewertungssystem von cablex als Bewertungskriterien enthalten.

Mit einer regelmässigen Beurteilung der Gesamtleistungen im Rahmen der "Lieferantenbewertung" wird die Basis für die gemeinsame Weiterentwicklung gelegt. Diese Punkte werden auch durch Auditierung vor Ort geprüft.

Im Einzelnen verlangt cablex in diesem Sinne von ihren Lieferanten nachfolgend beschriebenes Verhalten:

Soziale Verantwortung

Der Lieferant weist folgende soziale Engagements nach:

- Die Gesetzeskonformität im Sozialbereich wird regelmässig überprüft.
- Die Arbeitsbedingungen gemäss SA8000-Standard Elemente 1 – 8 (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gesundheit und Sicherheit, Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen, Diskriminierung, Disziplinarmassnahmen, Arbeitszeiten, Arbeitsentgelt) werden eingehalten.
- Es werden auch junge Leute ohne spezifisches Fachwissen ins Berufsleben integriert bzw. zuerst ausgebildet.
- Den Mitarbeitenden werden verschiedene Arbeitszeitformen angeboten (z.B. Teilzeit, Telearbeit, Heimarbeit).
- Die Mitarbeitenden haben ein Mitspracherecht bezüglich der Arbeitsbedingungen.
- Für den Fall von Entlassungen/Massenentlassungen besteht ein branchenüblicher Sozialplan.
- Die "Weisung Anti-Korruption" wird auch von den Lieferanten eingehalten.

Umweltmanagement

Der Lieferant betreibt mit Vorteil ein zertifiziertes Umweltmanagement-System nach ISO 14001 oder EMAS.

Der Lieferant informiert cablex während der Vertragsdauer umgehend schriftlich über:

- wesentliche Änderungen des UMS
- einen allfälligen Erwerb, Verfall oder Entzug eines Zertifikats
- ein allfälliges Nichtbestehen des Wiederholaudits

Ist kein ISO-14001-/EMAS-Zertifikat vorhanden, garantiert der Lieferant mindestens folgende Aktivitäten:

- Die Gesetzeskonformität im Umweltbereich wird regelmässig überprüft.
- Arbeitsabläufe und Verfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind dokumentiert (z.B. Prozesse, Checklisten, Arbeitsanweisungen).
- Ein Umweltprogramm ist vorhanden, die Umsetzung ist nachweisbar.

- Mitarbeitende mit umweltrelevanten Tätigkeiten sind nachweislich angemessen geschult.
- Die kontinuierliche Verbesserung im Umweltbereich wird mittels interner oder externer Audits überprüft.
- Der Lieferant bezeichnet für alle Umweltbelange eine verantwortliche Person.
- Der Lieferant setzt die hier erwähnten Anforderungen auch bei seinen Unterlieferanten sinngemäss durch.

Der gesamte Herstellungsprozess ist auf Umweltrisiken hin zu überprüfen und allfällige Massnahmen sind zu ergreifen. cablex ist über das Resultat sowie über die Umweltrisiken zu orientieren.

Produktökologie

Allgemeine Anforderungen, die für alle Produkte gelten:

- Der Lieferant stellt sicher, dass im Produktionsbetrieb und in der Zuliefererkette alle geltenden Umwelterlasse eingehalten werden.
- Der Lieferant stellt sicher, dass Produkte selbst in jeder Hinsicht mit der schweizerischen Gesetzgebung (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>) konform sind.
- Produkt und Verpackung sind recycling- und entsorgungsgerecht zu gestalten. Wo sinnvoll, ist Rezyklat einzusetzen.
- Die Produkte dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten und müssen umweltverträglich sein.
- Der Energieverbrauch – sowohl des Produktes (sofern zutreffend) als auch für den Produktionsprozess – ist zu optimieren.
- Die Emissionen im Produktionsprozess (gasförmige, Abwasser, Lärm) sind minimal zu halten.
- Vertrieb und Transport sind umwelt- und produktgerecht abzuwickeln.